

Allgemeines

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist wochentags in den sprechstundenfreien Zeiten sowie an Feiertagen und Wochenenden rund um die Uhr (deutschlandweit) über Festnetz und Mobilfunk unter der Telefon-Nr. 116117 (kostenfrei) zu erreichen. In dringenden und lebensbedrohlichen Fällen erreichen Sie unter der Telefon-Nr. 112 kostenfrei über Mobilfunk und Festnetz Rettungsdienst und Feuerwehr, und zwar europaweit.

Markt Buchenberg

Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, Telefon-Nr. 0 83 78/9202-0
E-Mail: markt@buchenberg.de • www.buchenberg.de

■ Gemeindebücherei Buchenberg

Schulstraße 9, 87474 Buchenberg, Telefon-Nr. 0 83 78/93 29 95.
Öffnungszeiten: Montag von 15 bis 18 Uhr; Mittwoch von 16 bis 19 Uhr.

■ Dorfbücherei Kreuzthal-Eisenbach

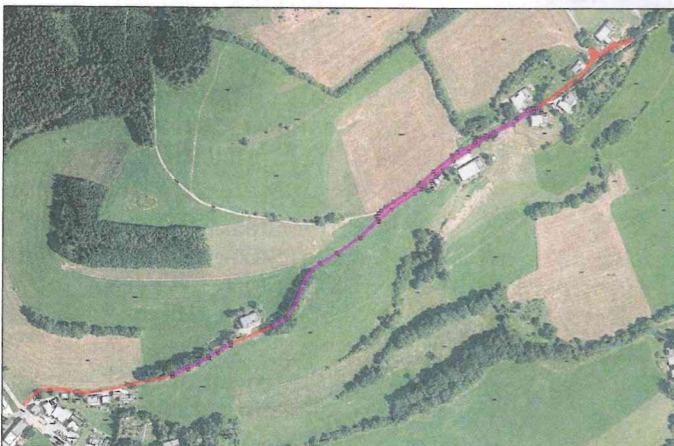
(Gasthof „Kreuz“, Außentreppe).
Öffnungszeiten: Donnerstag von 18 bis 19 Uhr.

■ Straßensanierung der Gemeindeverbindungsstraße „Wegscheidel-Eschachberg“

Die Gemeindeverbindungsstraße von Wegscheidel bis Eschachberg wird ab kommenden Dienstag, den 8.10.2024 auf Grund von Sanierungsarbeiten bis voraussichtlich 16. Oktober gesperrt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauamt zur Verfügung.
Tel.: 08378/9202-13



■ Aufstellung der Schneewände

Der gemeindliche Bauhof baut derzeit an den bekannten Stellen im Gemeindegebiet die Schneewände auf.

Alle Grundstückseigentümer werden gebeten, Zäune an erfahrungsgemäß extremen Stellen für den im Winter notwendigen Einsatz der Schneefräse und der Räumgeräte völlig zu entfernen oder mit farbigen Stangen gut sichtbar und ausreichend hoch abzustecken.

Dies gilt auch für Heckeneinfriedungen von Grundstücken. Die Gemeindeverwaltung übernimmt ansonsten keine Haftung.
Toni Barth, 1. Bürgermeister Markt Buchenberg

Gemeinde Missen-Wilhams

Hauptstraße 45, 87547 Missen, Telefon-Nr. 0 83 20/2 28
gemeinde@missen-wilhams.de • www.missen-wilhams.de

■ Sträucher und Hecken zurückschneiden

Die Gemeinde weist eindringlich daraufhin, dass Bepflanzungen grundsätzlich nicht in den öffentlichen Verkehrsraum, auf **Straßen, Geh- und Radwege** hineinragen dürfen.

Zulässig ist bei normalen Geländeverhältnissen (entlang von Straßen) eine Anpflanzung, die nicht höher als 1,20m, gemessen vom Niveau der Fahrbahn, ist.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen sind für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich.

Äste und Zweige, die in die öffentlichen Gehwege/Fußwege und in den Sichtbereich öffentlicher Straßen hereinragen, stellen eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer dar. Die Anlieger werden deshalb dringend gebeten, die Sträucher und Hecken auf das erforderliche Maß (in der Regel bis zur Grundstücksgrenze) zurückzuschneiden.

Der Lichtraum über der Fahrbahn muss mindestens 4,5 Meter, über Radwegen 2,5 Meter und über Gehwegen 2,3 Meter betragen.

Auch weisen wir Sie darauf hin, dass das Totholz aus den Bäumen herausgeschnitten werden muss, da jeder Anlieger für die Verkehrssicherungspflicht selbst verantwortlich ist und bei einem Schadensfall herangezogen werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

■ Fundgegenstand

Bei der Gemeindeverwaltung in Missen wurden folgender Gegenstand abgegeben:

- Fleecejacke cremeweiß in Größe L

Der/die VerliererIn kann sich bei der Nebenstelle Missen der VG Weitnau (Tel. 08320/228) melden.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Martina Wilhelm, Bürgermeisterin

Markt Weitnau

Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau, Tel.-Nr. 0 83 75/92 02-0,
E-Mail: gemeinde@weitnau.de • www.weitnau.de

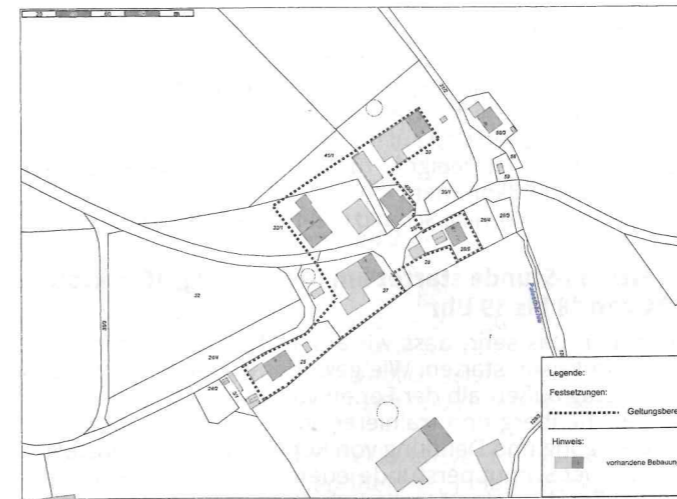
■ Auslegung Außenbereichssatzung für den Weiler Waltrams

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss sowie zur öffentlichen Auslegung der Außenbereichssatzung für den Weiler Waltrams gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.05.2024 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Weiler Waltrams gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen. Ziel der vorliegenden Außenbereichssatzung ist das Ermöglichen eines konkreten Bauwunsches im Geltungsbereich sowie auch anderen Eigentümern im Geltungsbereich eine außenbereichsverträgliche und vernünftigen Nachnutzung zu ermöglichen. Außerdem soll mit der Satzung eine angemessene bauliche Entwicklung im Geltungsbereich zugelassen werden.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 20.06.2024 wurde der Entwurf zur Außenbereichssatzung mit Lageplan und Begründung mit Fassungsdatum 20.06.2024 gebilligt und für die

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung liegt in der Zeit vom 14.10.2024 bis zum 15.11.2024 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau, Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau, Zimmer 4 während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Geschäftsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau sind Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 -18.00 Uhr.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.06.2024 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<https://weitnau.de/markt-weitnau/wirtschaft-und-entwicklung/bauwesen-und-verkehr/bauleitplanung/weitnau>
oder alternativ unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Umweltbezogene oder andere Stellungnahmen sind nicht vorhanden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E /DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weitnau, den 05.10.2024

Florian Schmid

Erster Bürgermeister

■ Hecken - Einfriedung und Gartenschmuck oder Sicherheitsrisiko

Hecken sind eine Bereicherung unserer Landschaft und Gärten, sie bieten vielen Tieren Lebensraum und Schutz und sind somit insgesamt sehr zu begrüßen. Hecken können allerdings auch ein großes Sicherheitsrisiko darstellen, wenn sie unsachgemäß gepflanzt und unterhalten werden. Beeinträchtigen sie die Übersicht an Straßen, Kreuzungen oder Grundstücksausfahrten, sind sie für den Kraftfahrer ein Hindernis, das Unfälle geradezu provoziert und zu einer unter Umständen tödlichen Falle, vor allem für Kinder, werden kann. Ebenso stellen sie ein Risiko für Rettungs- und Räumfahrzeuge dar, wenn sie bei nasser Witterung oder Schneefall in die Fahrbahn hängen.

Denken Sie daran, dass auch eine Verringerung der Gehwegbreite dazu zählt.

Um diese Risiken - soweit möglich - auszuschalten, hat der Gesetzgeber jeden Grundstückseigentümer verpflichtet, Hecken oder Pflanzen so zu unterhalten und zurückzuschneiden, dass sie keine Gefährdung für andere darstellen.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich im Falle eines Unfalls oder Schadens haftbar und strafbar. Kein Heckenbesitzer wird es sich darüber hinaus wohl je verzeihen können, wenn durch seine Nachlässigkeit ein Kind oder auch ein Erwachsener zu Schaden kommt.

Es wird deshalb dringend darum gebeten, sein Grundstück in dieser Hinsicht zu überprüfen.

- Verkehrs- und Straßennamensschilder müssen gut sichtbar und lesbar sein.
- Die Beleuchtung der Straßen durch Straßenlaternen darf nicht eingeschränkt sein.
- Bei Kreuzungspunkten müssen Blickwinkel vorhanden sein, um ein gefahrloses Einbiegen zu ermöglichen.
- Die Straßenränder (Bordsteine), Entwässerungsrinnen und Gullys dürfen nicht mit niederwüchsigen Pflanzen überwuchert sein.
- Bei Ortsstraßen muss eine lichte Höhe von ca. 4 Metern gegeben sein, um größere Fahrzeuge und den gemeindlichen Winterdienst nicht zu behindern.

Wir bitten Sie, Ihre Bepflanzung zu prüfen und ggf. zurückzuschneiden

Florian Schmid, Bürgermeister

■ Gemeindebücherei

Öffnungszeiten:

Montag: 16:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr

Samstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Buchvorstellung:

- Paolo Cognetti, „Unten im Tal“: Zwei Bäume pflanzte ein Vater vor seinem Haus, einen für jedes Kind. Der erste, eine Lärche, ist wie Luigi, hart und zerbrechlich. In 37 Jahren hat Luigi nie das Tal verlassen, seine Frau Betta und er verliebten sich beim Baden in den Flusstümpeln zwischen den weißen Birken. Nun erwarten sie ein kleines Mädchen. Der zweite Baum, die robustere Fichte, die auf der Schattenseite gedeiht, ist wie der streitsüchtige Fredo. Vor Jahren kehrte er seiner Heimat den Rücken. Jetzt ist er ins Tal zurückgekehrt, um sich nach dem Tod des Vaters vom Elternhaus und seiner Herkunft zu befreien. Die beiden Brüder trennt mehr als sie verbindet und doch wachsen ihre Wurzeln in derselben Erde ...
- Rolando Villazón, „Amadeus auf dem Fahrrad“: Salzburg ist im Festspieltaumel, Mozarts „Don Giovanni“ wird geprobt. Der junge Mexikaner Vian Maurer träumte davon, Opernsänger zu werden, scheiterte aber an seinem strengen Vater und seinen Gesangslehrern, die sich darüber stritten, ob er Tenor oder Bariton sei. So hat er es nur zum Statisten gebracht. In „Don Giovanni“ darf er nun als einer der Teufel auftreten. Vian bewundert Mozart, er liest alles über ihn, was ihm in die Hände fällt. Mit seiner Freundin Julia, die er bei den Proben kennen gelernt hat, zieht er durch Salzburg und entdeckt den Zauber der Festspielstadt. Zur Premiere von „Don Giovanni“ reist der strenge Vater aus Mexiko an und will den verträumten Sohnmann wieder nach Hause holen. Doch Vian hat andere Pläne...

E. Höß, Büchereileiterin

Ende des amtlichen Teiles